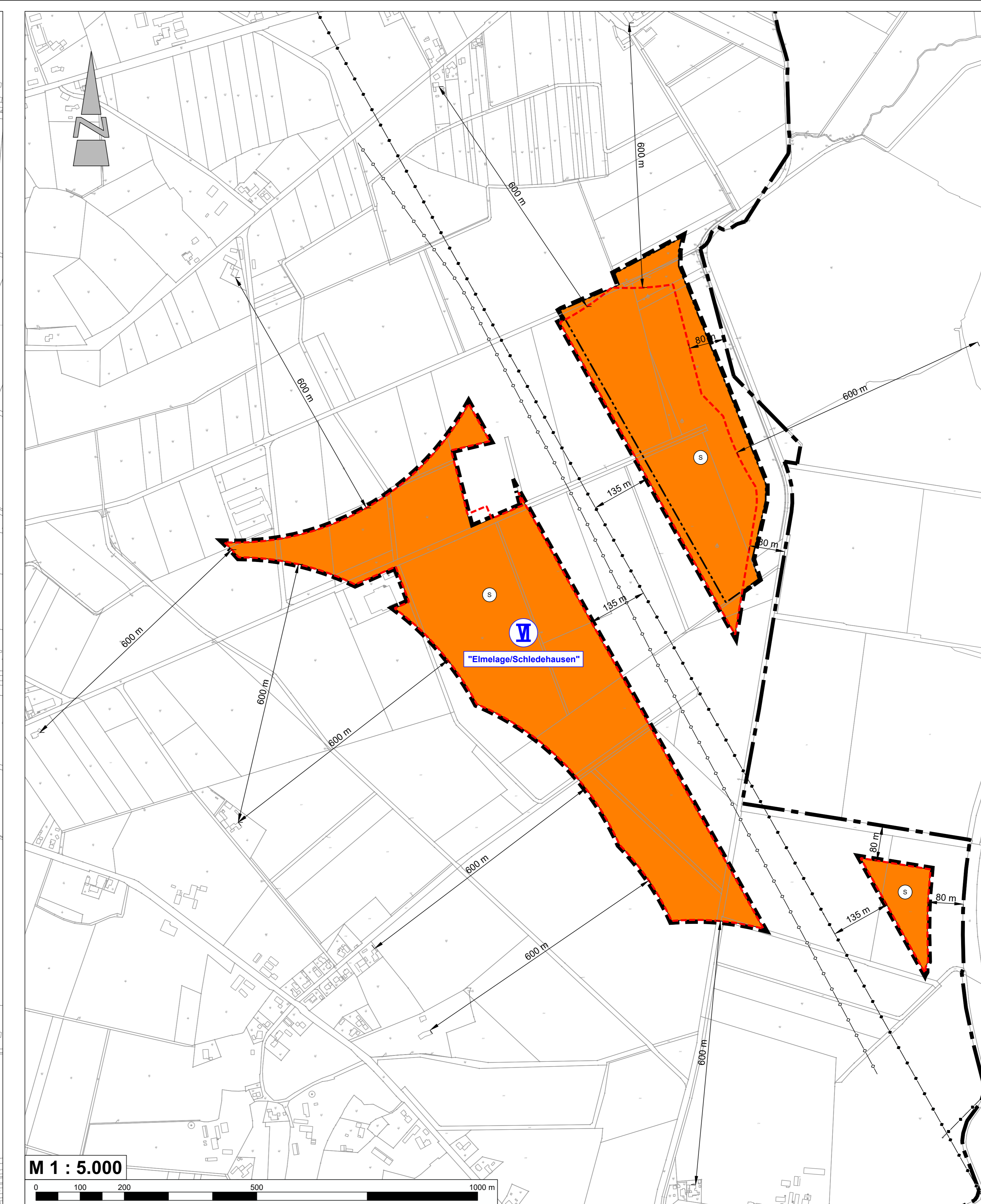
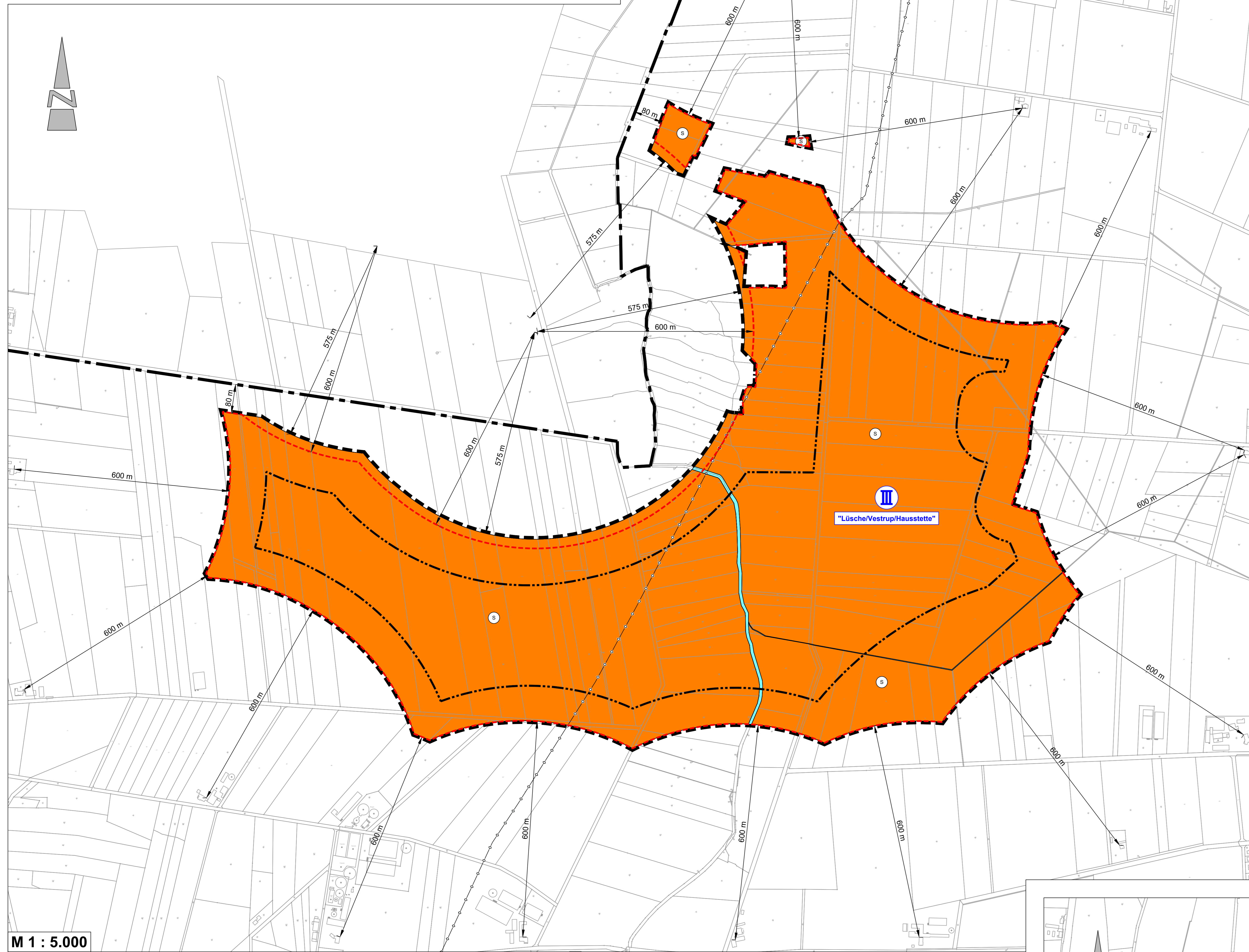


Gemeinde Bakum

57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“



PLANZEICHENERKLÄRUNG

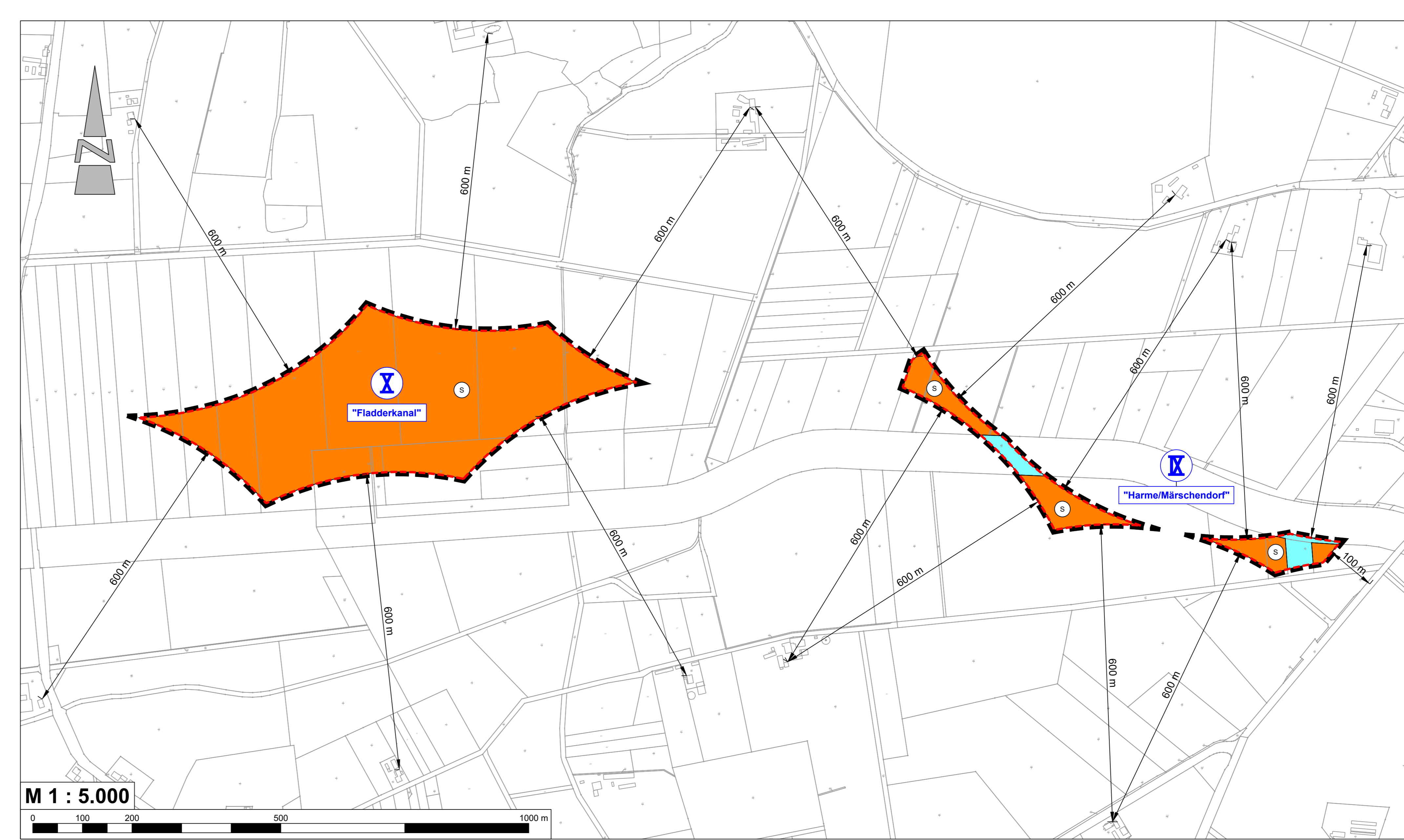
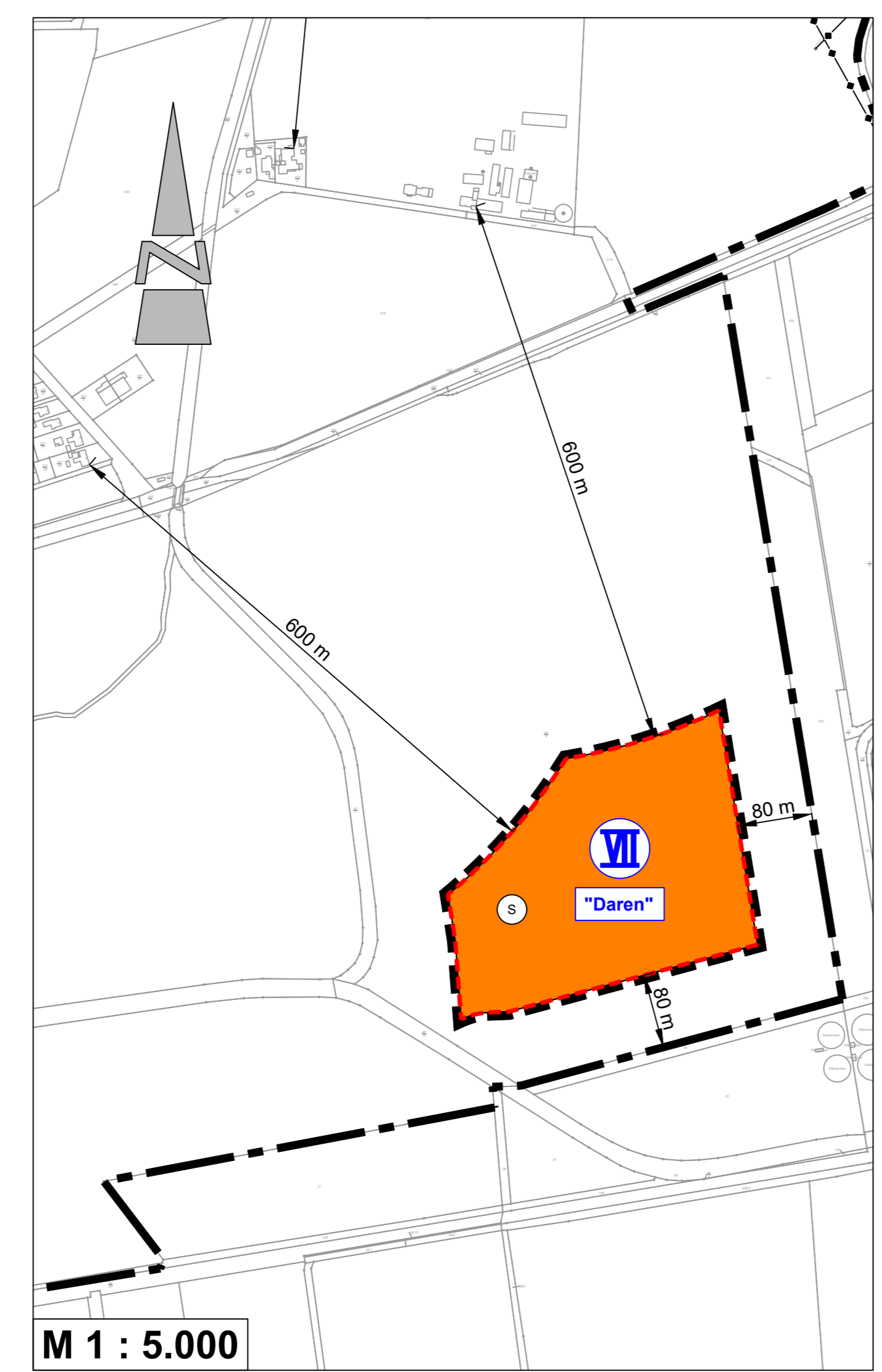
- Art der baulichen Nutzung**
 Sonderbauflächen, Zweckbestimmung: „Windenergie“
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
 Wasserflächen
- Sonstige Planzeichen**
 Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung
- Informelle Darstellung**
 Umgrenzung der Suchräume aus der Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Bakum
 Bestandswindpark aus dem gültigen FNP
 Bezeichnung und Nummerierung der Suchräume aus der Standortpotenzialstudie, z. B. Suchraum VII „Daren“
 Bemessungspfeil zu begrenzendem Belang (z. B. Wohnhaus)
 oberirdische 110 kV Hochspannungseileitung
 unterirdische Erdgasleitung

TEXTLICHE DARSTELLUNG

Der Turmfuß der Windenergieanlagen muss innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen errichtet werden, die Rotorblätter dürfen die Grenzen der dargestellten Flächen überschreiten (Rotor-Cut).

HINWEISE

Sollten bei den geplanten Bau- und Erarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Scherben sowie auffällige Bodenverfärbungen, Stein-konzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDsSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutz-behörde des Landkreises Vechta unverzüglich gemeldet werden. Anzeigepflichtig sind auch der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten, die zu dem Bodenfund geführt haben, sowie der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDsSchG bis zum Abbau von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz in Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.



PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den jeweils aktuellen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Bakum in seiner Sitzung am die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ bestehend aus Planzeichnung, der textlichen Darstellung und Begründung beschlossen.

Bakum, Bürgermeister

(Siegel)

VERFAHRENSVERMERKE

PLANVERFASSER

Der Entwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach und Partner.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bakum hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am öffentlich bekannt gemacht worden.

Bakum, Bürgermeister

VERÖFFENTLICHUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bakum hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“, der textlichen Darstellung und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ortlich bekannt gemacht. Der Entwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ inkl. der textlichen Darstellung und der Begründung wurden vom bis zum gem. § 3 (2) im Internet veröffentlicht.

Bakum, Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bakum hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“, die textliche Darstellung und die Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Bakum, Bürgermeister

Genehmigung

Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gem. § 6 BauGB genehmigt.

Vechta, Landkreis Vechta (Genehmigungsbehörde)

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bakum ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gem. § 4a (3), Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“, die textliche Darstellung und die Begründung haben wegen der Maßgaben / Auflagen gem. § 4a (3), Satz 1 i. V. m. § 3 (2) BauGB vom bis öffentlich ausgelegt.

Bakum, Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ ist gem. § 6 (5) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ ist damit am wirksam geworden.

Bakum, Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“, der textlichen Darstellung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Bakum, Bürgermeister

Gemeinde Bakum
Landkreis Vechta

57. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“

Übersichtsplan unmaßstäblich
WMS TopPlusOpen - Auszug aus den Geobasisdaten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) ©2024

Vorentwurf - Blatt 1/2 01.03.2024

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede • Oldenburger Str. 86 • Tel. (04402) 977630-0 • www.diekmann-mosebach.de